



Verein Seilbahn Museum Schweiz

STATUTEN

Fassung vom 11. April 2026

- I. Name, Sitz und Zweck des Vereins
- II. Mitgliedschaft und Beiträge
- III. Organisation
- IV. Finanzen
- V. Schlussbestimmungen

Die in den vorliegenden Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter

I.	Name und Zweck des Vereins
Art. 1	Name und Sitz
	¹ Unter dem Namen „ Verein Seilbahn Museum Schweiz “ (nachstehend „Verein“) besteht mit Sitz in Kandersteg ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
	² Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
Art. 2	Zweck
	¹ Der Verein betreibt im Haus der Museen in Kandersteg das Seilbahn Museum (nachstehend „Museum“); er arbeitet mit den anderen Museen und Einrichtung im Haus der Museen zusammen.
	² Das Museum <ul style="list-style-type: none"> - <i>fördert</i> Interesse und Verständnis in den Bereichen des nationalen und internationalen Seilbahnwesens, insbesondere die historischen Zusammenhänge und die Entwicklungen samt Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. - <i>bezweckt</i> den Zusammenschluss von Liebhabern und Sammlern des Seilbahnwesens und fördert deren Kenntnisse und Sammlertätigkeit durch Organisation von Veranstaltungen, Vorträgen und Herausgabe von Informationsblättern. - <i>organisiert</i> Wechsel- sowie Sonderausstellungen über das Seilbahnwesen. - <i>sammelt</i> Gegenständen und Entwicklungen; dazu zählen Fahrbetriebsmittel, Antriebe, Steuerungen, Stützen, Seilklemmen aller Art, Drahtseile usw. sowie andere kleinere Gebrauchsgegenstände des Seilbahnwesens. - <i>zeigt</i> Bild-, Plan-, Literatur-, Film- und Tondokumente zur Seilbahngeschichte.
	³ Der Verein kann zur Förderung und Unterstützung des Museumsbetriebes museumsverwandte Aktivitäten ausüben und Nebenbetriebe führen.
	⁴ Eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung ist möglich.
	⁵ Ergänzend können auch Wechseiausstellungen sowie ortsunabhängige Sonderausstellungen über alle Belange des Seilbahnwesens organisiert und aufgebaut werden.

II.	Mitgliedschaft und Beiträge
Art. 3	Mitgliedschaft
	¹ Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.
	² Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.
	³ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
	⁴ Über die Aufnahme oder Abweisung der Gesuche entscheidet der Vorstand. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
	⁵ Die Aufnahme in den Verein wird dem Gesuchsteller schriftlich unter Beilegung der Statuten des Vereins mitgeteilt.
Art. 4	Mitgliederkategorien
	¹ Dem Verein gehören an: a. Einzelmitglieder b. Familienmitglieder c. Firmen/Institutionen d. Ehrenmitglieder e. Gönner f. Donatoren
	² <i>Einzel- und Familienmitglieder sowie Firmen/Institutionen</i> besitzen das Antrags- und Stimmrecht in der Generalversammlung (GV) . Von Familienmitgliedern sowie Firmen/ Institutionen ist jeweils eine Person in der GV stimmberechtigt bzw. in ein Organ des Vereins wählbar .
	³ Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der GV Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
	⁴ <i>Gönner</i> unterstützen den Verein mit unregelmässigen Beträgen nach eigenem Ermessen; sie besitzen in der GV nur beratende Stimme und Antragsrecht.
	⁵ <i>Donatoren</i> unterstützen den Verein regelmässig mit min. Fr. 500.-/Jahr; sie sind in GV stimm- und antragsberechtigt. Die Einzelheiten des Donatoriums werden in einer Vereinbarung geregelt.
Art. 5	Austritt und Ausschluss
	¹ Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich; für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

	<p>² Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen des Vereins gefährden, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Ausgeschlossene Mitglieder besitzen ein Rekursrecht an der GV.</p> <p>⁴ Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes bzw. der Auflösung der juristischen Person. Bei erloschener Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vereinsleistungen, auf Rückerstattung von vorausbezahlten Beiträgen sowie am Vermögen des Vereins.</p> <p>⁵ Wer den Mitgliederbeitrag auch nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.</p>
Art. 6	Beiträge
	<p>¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgesetzt. Über den Beitrag für Eintritte während des Jahres beschliesst der Vorstand.</p> <p>² Die Mitglieder gem. Art. 4 Abs. 1 entrichten den jährlich festgesetzten Betrag an den Verein. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p> <p>³ Die Beiträge sind 30 Tage nach der Rechnungsstellung zu bezahlen.</p>

III.	Organisation
Art. 7	Organe des Vereins
	Die Organe des Vereins sind: a) Die GV b) Der Vorstand c) Die Kontrollstelle d) Die ständigen Kommissionen e) Die nicht ständigen Arbeitsgruppen
Art. 8	Information der Organe
	Die Zustellung von offiziellen Informationen von und an die Organe an die zuletzt dem Verein gemeldete Wohn- oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.
Art. 9	Generalversammlung
	¹ Das oberste Organ des Vereins ist die GV.
	² Die ordentliche GV findet in der Regel im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.
	³ Die Einladung zur ordentlichen GV ist den Mitgliedern 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen.
	⁴ Anträge aus Mitgliederkreisen zur Ergänzung der Traktanden sind spätestens 14 Tage vor der GV dem Vorstand einzureichen.
	⁵ Die GV ist zuständig für a) Abnahme des Protokolls der letzten GV b) Kenntnisnahme der Jahresberichte - des Präsidenten - der ständigen Kommissionen - der nicht ständigen Arbeitsgruppen c) Abnahme der Jahresrechnung d) Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle e) Entlastung des Vorstandes f) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge g) Behandlung des Voranschlags für das angelaufene Jahr h) Wahl des Vorstandes i) Wahl des Präsidenten j) Wahl der Kontrollstelle k) Einsetzung von ständigen Kommissionen l) Ernennung von Ehrenmitgliedern m) Behandlung von Einsprachen betreffend Ausschluss von Mitgliedern n) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern

	<p>o) Änderung der Vereinsstatuten p) Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform q) Auflösung des Vereins</p>
Art. 10	Beschlussfassung in der GV
	<p>¹ Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Für eine geheime Abstimmung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p>
	<p>² Für die Änderung der Vereinsstatuten und die Umwandlung in eine andere Rechtsform ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p>
Art. 11	Einberufung der GV
	<p>¹ Die ausserordentliche GV kann einberufen werden</p> <p>a) durch Beschluss des Vorstandes. b) wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. c) auf Verlangen der Kontrollstelle.</p>
	<p>² Für eine ausserordentliche GV beträgt die Einladungsfrist zehn Tage.</p>
Art. 12	Vorstand
	<p>¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendigen Massnahmen durch.</p>
	<p>² Der Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> - stellt die Umsetzung des Museumskonzeptes sicher. - überwacht den Museumsbetrieb. - verwaltet das Vereinsvermögen. - bereitet im Auftrag der GV die zu behandelnde Geschäfte vor. - setzt nicht ständige Arbeitsgruppen ein. - erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
	<p>³ Der Vorstand trifft Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.</p>
	<p>⁴ Der Vorstand verfügt bis Fr. 5'000 für nicht budgetierte Ausgaben.</p>
	<p>⁵ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitglieder.</p>
	<p>⁶ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er regelt die Zuständigkeit seiner Mitglieder in Stellenbeschrieben.</p>

Art. 13	Organisation des Vorstandes
	¹ Die ordentliche GV wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Während einer laufenden Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder werden für die laufende Amtsdauer gewählt.
	² Nach Ablauf der Amtsdauer sind die bisherigen Vorstandsmitglieder wieder wählbar.
	³ Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.
	⁴ Über die Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt.
Art. 14	Kommissionen und Arbeitsgruppen
	¹ Den ständigen Kommissionen (durch die GV) und den nicht ständigen Arbeitsgruppen (durch den Vorstand) ist in einem Pflichtenheft ein verbindlicher Zweck bzw. Auftrag zuzuweisen.
	² Es gelten die Vorgaben der vorliegenden Statuten; sind abweichende bzw. zusätzliche Regelungen erforderlich, sind sie im jeweiligen Pflichtenheft zu regeln.
	³ Für besondere Projekte erstellt der jeweilige Auftraggeber einen Projektauftrag.

IV.	Finanzen
Art. 15	Rechnungswesen
	<p>¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge der Mitglieder gem. Art. 4 Abs. 1 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen - Erträge aus eigenen Veranstaltungen - Subventionen - Spenden, Legate und Zuwendungen aller Art
	<p>² Vereins- und Rechnungsjahr beginnen am 1. Februar und enden am 31. Januar.</p>
Art. 16	Kontrollstelle
	<p>¹ Die ordentliche GV wählt auf die Dauer von zwei Jahre zwei Revisoren. Während einer laufenden Amtsdauer gewählte Revisoren werden für die laufende Amtsdauer gewählt.</p>
	<p>² Nach Ablauf der Amtsdauer sind die bisherigen Revisoren wieder wählbar.</p>
	<p>³ Die Revisoren erstellen einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisorentätigkeit.</p>

V.	Schlussbestimmungen
Art. 17	<p>Haftung</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>
Art. 18	<p>Datenschutz</p> <p>Der Verein erfasst von den Mitgliedern diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.</p>
Art. 19	<p>Schlussbestimmungen</p> <p>¹ Die Auflösung des Vereins wird von der GV beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>² Vorhandenes Vermögen geht bei der Auflösung gemäss Beschluss der GV an eine Institution mit ähnlichen oder gleichen Zweckbestimmungen.</p> <p>³ Die vorliegenden Statuten</p> <ul style="list-style-type: none"> - wurden an der GV vom 11. April 2026 verabschiedet. - ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen, insbesondere die Statuten der GV vom 6. April 2024. - treten sofort in Kraft.
Kandersteg, 11. April 2026	
<p>Verein Seilbahn Museum Schweiz Im Namen des Vorstandes</p> <p>Andreas Zenger Urs Weibel Vizepräsident Sekretär</p>	